



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Änderung der Rechtsprechung zur Kredit- und Anteilsvermittlung

Stand: 20.02.2008

Mit dem heute veröffentlichten Urteil vom 20.12.2007, V R 62/06 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht bei der Untervermittlung von Krediten aufgegeben, die auch für die Untervermittlung beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen und Wertpapieren sowie für die Übernahme von Verbindlichkeiten und Sicherheiten galt. Nach dem Urteil können Untervermittler umsatzsteuerfreie Leistungen beim Vertrieb solcher Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen, auch wenn sie nicht von einer der Parteien des zu vermittelnden Vertrages, sondern von einer anderen Person beauftragt werden.

Mit seinem Urteil folgt der BFH der EuGH-Rechtsprechung im Urteilsfall Ludwig (21.6.2007, C-453/05, BFH/NV Beilage 2007, 398, UR 2007, 617, Randnrn. 23 ff.), wonach auch Leistungen eines Untervermittlers bei der Vermittlung von Krediten steuerfrei sein können.

Im BFH-Fall hatte die Klage eines Unternehmers aber keinen Erfolg, der für die von ihm ausgeübten Tätigkeiten bei Aufbau, Führung und Leitung eines Vertriebs von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds die Umsatzsteuerfreiheit für Vermittlungsleistungen geltend machte. Denn auch Untervermittler erbringen nur dann eine steuerfreie Leistung, wenn sie inhaltlich überhaupt eine Vermittlungstätigkeit ausüben.

Hierzu muss der Untervertreter ebenso wie jeder andere Vermittler das Erforderliche tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen. Die Steuerfreiheit für die Vermittlung nach § 4 Nr. 8f UStG setzt eine Tätigkeit voraus, die einzelne Vertragsabschlüsse fördert. Diese kann darin bestehen, einer Vertragspartei Gelegenheiten zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Als Beispiel für eine begünstigte Untervermittlung wird in dem Urteil die Aufteilung auf einen Haupt- und einen Untervermittler genannt, bei der der eine gegenüber dem Kreditnehmer und der andere gegenüber dem Kreditgeber tätig wird.

Eine der Art nach geschäftsführende Leitung einer Vermittlungsorganisation, die man u.a. bei sog. Strukturvertrieben vorfindet, stellt keine Tätigkeit im Sinne der Befreiungsvorschrift dar.



Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert, die – unter Hinweis auf die nunmehr aufgegebene Rechtsprechung des BFH - bisher die Anerkennung einer umsatzsteuerfreien Vermittlung im Bereich der Finanzdienstleistungen i.S.d. § 4 Nr. 8 b - g UStG ablehnt hat (BMF-Schreiben vom 13.12.2004, BStBl. I 2004, 1199).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Joachim Dahm**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
dahm@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.